

Bundesgesetzblatt ⁷²⁷

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1955	Nr. 42
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 11. 55	Sechstes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft	727
24. 11. 55	Sechstes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)	728
22. 11. 55	Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes	728
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	730

Sechstes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Vom 22. November 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in dem Fünften Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 24. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 356) festgesetzte Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark wird um zwei Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark auf sieben Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. November 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs
(Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl).**

Vom 24. November 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch Rechtsverordnung die Kapitel 26, 73 und aus Kapitel 27 die Tarifnummern 2701 bis 2706 des Zolltarifs von 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) zu ändern und zu ergänzen.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen auf der Ermächtigung des Absatzes 1 beruhenden Verordnungsentwurf zur verfahrensmäßigen Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes zuzuleiten.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

(1) Das (Erste) Gesetz zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) tritt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. November 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes.**

Vom 22. November 1955.

Auf Grund des § 14 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und, soweit nach § 66 Abs. 3 Satz 3 und § 81 der Reichshaushaltsordnung erforderlich, mit dem Bundesrechnungshof nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Kostennachweise

(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung stellen zum Zwecke der Erstattungsanforderung die abgeschlossenen Fälle, in denen Leistungen nach § 11 Abs. 2 und § 13 des Mutterschutzgesetzes gewährt worden sind, in einem Kostennachweis zusammen. Für den Kostennachweis ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1*) zu benutzen und in allen Spalten, die den einzelnen Fall betreffen, auszufüllen. Außerdem sind in ihm die etwa für den Erstattungszeitraum empfangenen Vorschüsse und Abschlagszahlungen anzugeben.

(2) Der Kostennachweis ist mit Feststellungs- und Prüfungsvermerk zu versehen und vom Geschäftsführer des Trägers oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Dienststempels zu unterschreiben. Dabei ist die sachliche Richtigkeit, die ordnungsmäßige Auszahlung der aufgeführten Beträge und die Übereinstimmung mit den Zahlungsunterlagen des Trägers zu bescheinigen. Der Kostennachweis unterliegt der innerbetrieblichen Prüfung.

(3) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben im Aufteilungsbuch den Bundesanteil getrennt von den übrigen Ausgaben und Einnahmen nachzuweisen.

§ 2

Erstattungsanforderung

(1) Die Kostennachweise werden von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung am Ende jedes Kalendervierteljahres abgeschlossen und als Erstattungsanforderung eingereicht

1. von den Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen ihren Landesverbänden,

*) Anlage wird im Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955 veröffentlicht.

krankenpflege besteht, die Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung für Ärzte oder, falls den Vereinbarungen des Trägers mit den Ärzten eine andere Gebührenordnung zu Grunde gelegt ist, deren Mindestsätze, für notwendige Heilmittel die tatsächlichen Aufwendungen und für Arzneien, falls ein Arzt in Anspruch genommen worden ist, ein Pauschbetrag von 8,50 Deutsche Mark.

(2) Die Beträge sind in die Kostennachweise einzusetzen.

§ 6

Geltung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Mutterschutzgesetzes auch im Land Berlin, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kostennachweise nach § 2 Abs. 1 dem Senator für Arbeit und Sozialwesen unmittelbar einzureichen sind und diese Verordnung erst mit Wirkung vom 7. Mai 1952 in Kraft tritt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Februar 1952 in Kraft.

(2) Für die Abrechnung der Fälle, die bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem diese Verordnung verkündet wird, abgeschlossen sind, genügen auch andere Vorlagen, wenn

1. in ihnen die einzelnen Fälle mindestens mit Namen und Vornamen, dem Gesamtbe-

trag der Leistungen (möglichst aufgegliedert nach Wochengeld, Stillgeld, sonstigen Leistungen und Sonderunterstützung), dem satzungsmäßigen Anteil des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Bundesanteil sowie die etwa empfangenen Vorschüsse und Abschlagszahlungen aufgeführt sind,

2. die Richtigkeit der zur Erstattung aus Bundesmitteln angemeldeten Beträge durch die Prüfungseinrichtung der Krankenkasse bescheinigt wird.

(3) Die zur Prüfung berechtigten Stellen (§ 4 Abs. 2) können im Einzelfall verlangen, daß eine Abrechnung unter Verwendung des Kostennachweises (§ 1) neu aufgestellt wird, wenn nach ihren Feststellungen die Höhe der erstatteten Beträge nicht den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes entspricht oder die vorgelegten Abrechnungen auch bei örtlicher Einsichtnahme in die Bücher und Belege keine einwandfreie Prüfung ermöglichen.

Bonn, den 22. November 1955.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Druckfehlerberichtigung.

In der Überschrift zu § 43 der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 709) muß es statt „Hauptpersonalrates“ richtig „Bezirkspersonalrates“ heißen.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik. Vom 26. Oktober 1955.	211	1. 11. 55	2. 11. 55
Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 29. Oktober 1955.	214	4. 11. 55	1. 4. 53
Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft. Vom 8. November 1955.	219	11. 11. 55	12. 11. 55
Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung. Vom 21. November 1955.	226	23. 11. 55	24. 11. 55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.

krankenpflege besteht, die Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung für Ärzte oder, falls den Vereinbarungen des Trägers mit den Ärzten eine andere Gebührenordnung zu Grunde gelegt ist, deren Mindestsätze, für notwendige Heilmittel die tatsächlichen Aufwendungen und für Arzneien, falls ein Arzt in Anspruch genommen worden ist, ein Pauschbetrag von 8,50 Deutsche Mark.

(2) Die Beträge sind in die Kostennachweise einzusetzen.

§ 6

Geltung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Mutterschutzgesetzes auch im Land Berlin, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kostennachweise nach § 2 Abs. 1 dem Senator für Arbeit und Sozialwesen unmittelbar einzureichen sind und diese Verordnung erst mit Wirkung vom 7. Mai 1952 in Kraft tritt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Februar 1952 in Kraft.

(2) Für die Abrechnung der Fälle, die bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem diese Verordnung verkündet wird, abgeschlossen sind, gelten auch andere Vorlagen, wenn

1. in ihnen die einzelnen Fälle mindestens mit Namen und Vornamen, dem Gesamtbe-

trag der Leistungen (möglichst aufgegliedert nach Wochengeld, Stillgeld, sonstigen Leistungen und Sonderunterstützung), dem satzungsmäßigen Anteil des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Bundesanteil sowie die etwa empfangenen Vorschüsse und Abschlagszahlungen aufgeführt sind,

2. die Richtigkeit der zur Erstattung aus Bundesmitteln angemeldeten Beträge durch die Prüfungseinrichtung der Krankenkasse bescheinigt wird.

(3) Die zur Prüfung berechtigten Stellen (§ 4 Abs. 2) können im Einzelfall verlangen, daß eine Abrechnung unter Verwendung des Kostennachweises (§ 1) neu aufgestellt wird, wenn nach ihren Feststellungen die Höhe der erstatteten Beträge nicht den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes entspricht oder die vorgelegten Abrechnungen auch bei örtlicher Einsichtnahme in die Bücher und Belege keine einwandfreie Prüfung ermöglichen.

Bonn, den 22. November 1955.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Druckfehlerberichtigung.

In der Überschrift zu § 43 der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 709) muß es statt „Hauptpersonalrates“ richtig „Bezirkspersonalrates“ heißen.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik. Vom 26. Oktober 1955.	211	1. 11. 55	2. 11. 55
Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 29. Oktober 1955.	214	4. 11. 55	1. 4. 53
Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft. Vom 8. November 1955.	219	11. 11. 55	12. 11. 55
Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung. Vom 21. November 1955.	226	23. 11. 55	24. 11. 55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.